



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,2 Grundflächenzahl § 5 Abs 1 Nr 11 BBauG
GFZ 0,3 Geschäftszahl § 5 Abs 4 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 5 Abs 1 Nr 11 BBauG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

O Offene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHE

Offentl. Verkehrsfläche § 9 Abs 1 Nr 3 BBauG

Offentl. Fußweg § 9 Abs 1 Nr 3 BBauG

P Offentl. Parkfläche § 9 Abs 1 Nr 3 BBauG

Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs 1 Nr 3 BBauG

Höhenlage der Verkehrsfläche § 9 Abs 1 Nr 4 BBauG

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

35° - 40° Dachneigung 35° - 40°

Firstichtung zwingend

GRÜNFLÄCHEN

Dauerkleingarten § 9 Abs 1 Nr 8 BBauG

Spielplatz § 9 Abs 1 Nr 8 BBauG

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Vorbehaltsfläche für Rückhaltebecken § 9 Abs 2 Nr 5 BBauG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U FESTSETZUNGEN

Mit Leistungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Öffentlichkeit § 9 Abs 1 Nr 11 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs 4 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes § 9 Abs 5 BBauG

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Vorabgenehmigung vom 26.7.1973

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

Hecke am Grenzverlauf

Grenzstein

Vorfluter

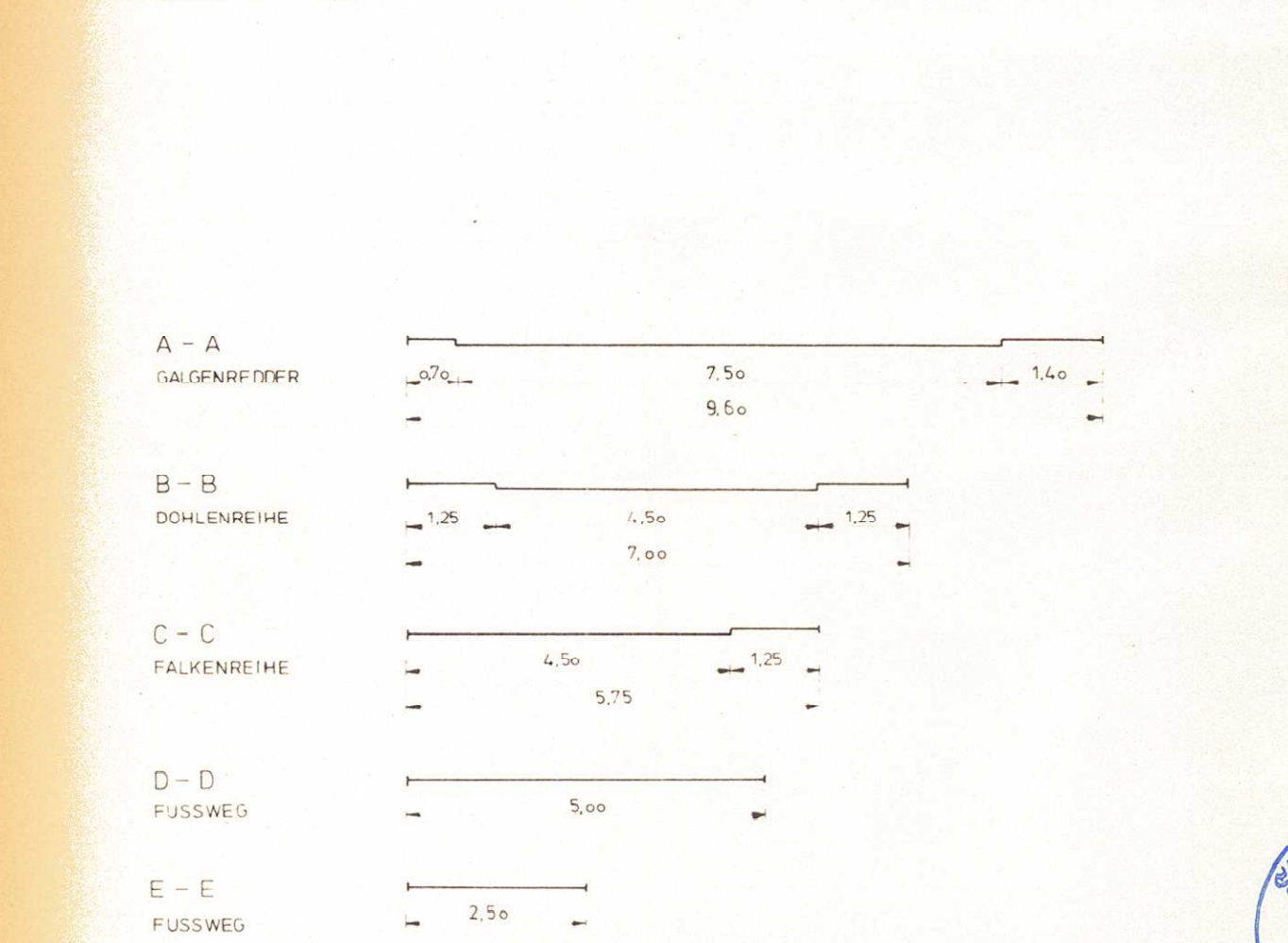
Hebenlinie

Flurstücksbezeichnung

Begrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

STRASSENPROFILE

Maßstab 1 : 100



TEIL B - TEXT

Gestaltung der baulichen Anlagen

a Außenwände: Giebel überwiegend gelb verblendet mit kontrastierenden hellen Flächen aus Kalksandstein, geschlämmt, oder Putz. Traufseiten aus gelber Verblendung, Kalksandstein geschälthohen Flächen.

b Dächer: Satteldach, Dacheindeckung anthrazit, Garagen Flachdach

c Garagen: Mindestabstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagenvordächer 5,00 m

NÄHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

Verbot der Errichtung von Leuchten, Sendern oder anderen Apparaten, die Funkfrequenzenergie ausstrahlen.

Verbot der Benutzung von elektrischen Apparaten ohne Funkfrequenz-Überdrückung (elektr. Apparate müssen entört sein).

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG 4. AUSFERTIGUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 A/TÜNG GEBIET: GALGENREDDER NORDSEITE/OSTTEIL

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugesetzliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesbl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Krassen Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1966 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 22.2.1979 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Ratversammlung vom 29.11.1978

Schleswig, den 22.2.1979 (Bortheidel) Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.11.1978 bis 29.11.1978 nach vorheriger Anhörung der Bürgerinnen und Bürger am 20.11.1978 in der Auslegungsfreie Öffentlichkeit mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfreie Öffentlichkeit geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Schleswig, den 22.2.1979 (Bortheidel) Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 22.2.1979 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 22.2.1979 (Bortheidel) Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.2.1979 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Ratversammlung wurde mit Beschluß der Ratversammlung vom 22.2.1979 gebilligt.

Schleswig, den 22.2.1979 (Bortheidel) Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 20.7.79 mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung zur Dauer öffentlich aus.

Schleswig, den 20.7.1979 (Bortheidel) Bürgermeister

Schleswig, den 20.7.1979 (Bortheidel) Bürgermeister